

FRAGEN UND ANTWORTEN

Zweite Änderung der SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung: Angebot von Tests

Am 20.04.2021 ist die 2. Änderungsverordnung der SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung in Kraft getreten. Ab sofort sind Arbeitgeber*innen verpflichtet, ihren Beschäftigten ein Testangebot zu machen. Was bedeutet das für Physiotherapiepraxen? Antworten auf gesammelte Fragen aus der Mitgliederberatung finden Sie hier (Stand 20.04.2021).

1. Wie verhält es sich bei Praxisinhaber*innen ohne Angestellte? Muss er/sie sich auch 2x wöchentlich testen lassen?

Abgesehen davon, dass es auch seitens Praxisinhaber*innen keine Testpflicht gibt: Der/Die Praxisinhaber*in muss nach der Corona-ArbeitsschutzVO seinen Mitarbeitenden ein kostenfreies Testangebot machen – sich selbst muss er/sie das nicht tun.

Selbstverständlich ist ein*e Praxisinhaber*in aber nicht gehindert, sich testen zu lassen bzw. selbst zu testen – und die Kosten nach Registrierung über die KVBW in Höhe von EUR 6.-/Test abzurechnen.

2. Muss ich Mitarbeiter*innen, die nur in Teilzeit angestellt sind, auch zwei Tests zur Verfügung stellen?

Die Corona-ArbeitsschutzVO macht insoweit keinen Unterschied zwischen Vollzeit- und Teilzeitmitarbeiter*innen oder Minijobber*innen.

3. Was ist mit Putzkräften, die keinen Kontakt zu Patient*innen haben? / Wie viele Schnelltests für Putzpersonal (außerhalb der Öffnungszeiten)?

Ein Test je Woche muss angeboten werden.

4. Was ist mit Mitarbeiter*innen in Kurzarbeit?

Solange der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin in der Praxis tätig ist, gilt, die Antwort oben.

Bei „Kurzarbeit Null“ (der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin arbeitet aktuell also überhaupt nicht), gibt es kein Testangebot zu machen – dasselbe gilt bei

- Mitarbeiterinnen, die sich in Mutterschutz befinden
- Mitarbeiter*innen, die sich in Elternzeit befinden
- Mitarbeiter*innen, die wegen Krankheit nicht tätig sind

Insoweit gilt, was das, was für Mitarbeiter*innen im Homeoffice gilt: Beschäftigten, die ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, muss der Arbeitgeber kein Testangebot unterbreiten.

5. Wenn wir eh zweimal die Woche in der Apotheke getestet werden, muss ich das trotzdem anbieten?

„Die Durchführung von Testung der Beschäftigten kann auch durch Dritte z.B. durch geeignete Dienstleister oder anerkannte Testzentren/Teststellen erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass die wöchentlichen kostenlosen Bürgertests nicht für die Testung der Beschäftigten durch die Arbeitgeber zur Verfügung stehen.“

Werden Dienstleister für die Testung der Beschäftigten beauftragt, so muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass nur Personen die Tests durchführen, die über die erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung verfügen und entsprechend eingewiesen sind.“

(Quelle: [Antworten auf die häufigsten Fragen zu den Arbeitsschutzregelungen, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 15.04.2021](#))

6. Kann der sog. Bürgertest einen Ersatz darstellen?

“(…) Hierbei ist zu beachten, dass die wöchentlichen kostenlosen Bürgertests nicht für die Testung der Beschäftigten durch die Arbeitgeber zur Verfügung stehen. (…)”

(Quelle: [Antworten auf die häufigsten Fragen zu den Arbeitsschutzregelungen, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 15.04.2021](#))

7. Kann man nur die Tests oder auch die Durchführung abrechnen?

Die Anschaffung von PoC-Antigen-Tests für die Testung von Mitarbeitenden in Physiotherapiepraxen können Praxisinhaber*innen in Baden-Württemberg gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) abrechnen, jedoch nicht die Durchführung der Tests: [Weitere Infos zur Abrechnung über die KVBW](#).

8. Kann der Test auch von meinen Mitarbeiter*innen zuhause durchgeführt werden?

“Ort und Zeit der Testung sind den Betrieben freigestellt. Werden Selbsttests zur Verfügung gestellt, bietet es sich an, dass diese von den Beschäftigten jeweils schon in der Wohnung vor dem Weg zur Arbeit durchgeführt werden, zumal eine Testung unter Aufsicht des Arbeitgebers nicht vorgegeben ist. Auch alle sonstigen Testangebote sollten möglichst vor Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit ermöglicht und wahrgenommen werden.”

(Quelle: [Antworten auf die häufigsten Fragen zu den Arbeitsschutzregelungen, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 15.04.2021](#))

9. Gibt es ein Angebot, wo ich die Tests bestellen kann?

“Antigen-Schnelltests können im z.B. im Fachhandel für Medizinprodukte oder in Apotheken bestellt werden. Informationen zu Anbietern von Antigen-Schnelltests in Deutschland enthält nachstehende Internetseite des BfArM: [Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2](#) Antigen-Schnelltests zur Selbstanwendung sind darüber hinaus für alle Personen mittlerweile auch im Einzelhandel frei käuflich.”

(Quelle: [Antworten auf die häufigsten Fragen zu den Arbeitsschutzregelungen, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 15.04.2021](#))

10. Was ist im Falle eines positiven Testergebnisses zu veranlassen?

“Beschäftigte, bei denen ein positives Antigen-Schnelltestergebnis vorliegt, gelten als Verdachtsfall und müssen sich in Absonderung begeben. Insbesondere bei einem Selbsttest werden hohe Anforderungen an das eigenverantwortliche Handeln gestellt. Betroffene müssen sich telefonisch mit der Hausarztpraxis oder einem geeigneten Testzentrum in Verbindung setzen, damit eine PCR-Testung in die Wege geleitet wird, um das Ergebnis des Antigen-Schnelltests zu bestätigen oder zu widerlegen.

Aufgrund der geringeren Genauigkeit der Nachweismethode des Antigen-Schnelltests kann in einigen Fällen nicht ausgeschlossen werden, dass das Ergebnis falsch positiv ist und somit ein "Fehlalarm" vorliegt. Informationen zu den Stellen, die entsprechende PCR-Nachtestungen durchführen, sind über das zuständige Gesundheitsamt, die kommunalen Covid-19 Testzentren, die Hausärzte und die Betriebsärzte erhältlich. Ein PCR-Nachtest ist von den betroffenen Beschäftigten grundsätzlich selbst einzuleiten, bei begleiteten Antigen-Schnelltests unterstützt das durchführende Fachpersonal.

Beschäftigte, bei denen ein positives PCR-Ergebnis vorliegt, müssen sich umgehend in Isolation begeben. Weitere Informationen hierzu sind in verschiedenen Sprachen auf der Seite des Robert Koch-Instituts oder über das Gesundheitsamt erhältlich.

Positive Ergebnisse von PCR-Tests werden vom Labor automatisch an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben. Das Gesundheitsamt wird sich mit positiv getesteten Beschäftigten in Verbindung setzen und sie über ihre Rechte und Pflichten aufklären.“

(Quelle: [Antworten auf die häufigsten Fragen zu den Arbeitsschutzregelungen, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 15.04.2021](#))

Quellen und weitere Infos

- [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung \(BMAS\)](#)
- [FAQs zur Corona-Arbeitsschutzverordnung \(BMAS\)](#)